

S A T Z U N G

der Stadt Kaltenkirchen, Kreis Segeberg, über den
Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet "Lindrehm-Nord"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.04.1969 (GVOBl Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 09.12.1960 (GVOBl Schl.-Holst. S. 198), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 11.11.1980 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet "Lindrehm-Nord" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,70 m betragen.
4. Für die Dächer der Satteldach bzw. Walmdachgebäude ist braunrotes bzw. anthrazitfarbenes Dacheindeckungsmaterial zu verwenden.
5. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten, werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen.
6. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.

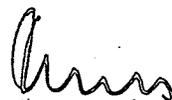
7. Die Kinderspielplätze sind durch eine Maschendraht- oder Holzzaun einzufriedigen.
8. Entsprechend den "Richtlinien für bauliche Maßnahmen gegen Außenlärm" - DIN 4109 in der Fassung vom Februar 1979 - sind an den Wohngebäuden auf den Bauplätzen Nrn. 1 bis 4, Nrn. 143 bis 152 und Nrn. 156 bis 166 nur Außenbauteile zulässig, die ein Schalldämm-Maß von mindestens 35 dB bei Wänden bzw. 30 dB bei Fenstern gewährleisten.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am _____ mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Kaltenkirchen, den 30.03.1982




(Fehrs)
Bürgermeister

